

Diskriminierung von ethnischen Gruppen

Auf Bitten der Polizei schildert ein Lokalblatt eine Reihe von Diebstählen, in die Frauen verwickelt sind, nach denen gefahndet wird. Die Überschrift »Diebische Zigeunerinnen« wird im Text wiederholt und in »diebische Elstern« variiert. Mit einer Beschwerde beim Deutschen Presserat konfrontiert, erklärt die Redaktion den Hinweis »Zigeuner« als ein Unterscheidungsmerkmal, das bei der Fahndung hilft, daher sachlich notwendig ist. (1989)

Der Presserat sieht in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen das in Ziffer 12 des Pressekodex verankerte Diskriminierungsverbot. Er kann der Redaktion nicht darin zustimmen, dass die Berichterstattung in dieser Form als Fahndungshilfe für die Polizei sachlich notwendig war. Die pauschale und herablassende Formulierung »Diebische Zigeunerinnen« dient nicht der Unterscheidung und Beschreibung von Tätern. Vielmehr erhält diese Bezeichnung einen diskriminierenden Unterton, der durch die Variation »Diebische Elstern« noch verstärkt wird. Nach Auffassung des Presserats hätte es genügt, hier neutral von »zwei Diebinnen« zu sprechen. Der Presserat spricht der Zeitung eine Missbilligung aus. (B 63/90)

Aktenzeichen:B 63/90

Veröffentlicht am: 01.01.1990

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Missbilligung